

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 29. März 2017
GZ. BMF-310205/0029-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11803/J vom 2. Februar 2017 der Abgeordneten Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9.:

Betreffend die hinsichtlich der Anteilsverwaltung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden selbstständigen Unternehmen ist festzuhalten, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbstständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG).

Die gegenständlichen Fragen betreffen in diesem Zusammenhang ausschließlich in die Zuständigkeit von Unternehmensorganen fallende Themenbereiche und liegen somit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundesministeriums für Finanzen. Da dem Bundesministerium für Finanzen hier keine Ingerenz eingeräumt wurde, muss um Verständnis ersucht werden, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft diesbezüglich nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

